



Stellungnahme des QualitätsVerbunds Mediation gGmbH i.G.
zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der
Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung des
Bundesministeriums der Justiz vom 14.03.2023

QualitätsVerbund Mediation gGmbH i.G.
Fritschestraße 22
10585 Berlin
QVM@qv-mediation.de
www.qv-mediation.de

A. Über den QualitätsVerbund Mediation

Der QualitätsVerbund Mediation (QVM®) ist die unabhängige Zertifizierungsstelle für Mediation in Deutschland. QVM® arbeitet auf Basis eines verbandsübergreifend erarbeiteten, hohen Ausbildungsstandards (QVM®-Standard). QVM® bietet eine transparente Qualitätsbestätigung für Mediator:innen. QVM® wurde gegründet von den Verbänden Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM), Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWA), Deutsches Forum für Mediation DFFM e.V. (DFFM) und Deutsche Gesellschaft für Mediation (DGM). Die Mediation in Deutschland braucht ein verlässliches, einheitliches Qualitätslabel, das potenziellen Mediationsnutzenden eine adäquate Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Mediatorin bzw. des Mediators bietet. Wir schließen diese Bedarfslücke und bieten unabhängige Zertifizierung nach dem QVM®-Standard sowie nach der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV).

B. Stellungnahme zum Entwurf des BMJ vom 14.03.2023

Der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der ZMediatAusbV hat das Ziel, das Vertrauen des Marktes in eine qualitativ fundierte und kontrollierte Ausbildung praxiserfahrener zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren zu stärken. Zudem sollen die Erfahrungen der Praxis bei der Anwendung der ZMediatAusbV sowie die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches zwischen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und der Praxis umgesetzt werden. Der QVM® begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich. Der bisher vorgelegte Entwurf ist jedoch nur teilweise geeignet, diese Ziele zu erreichen.

I. Änderungsvorschlag: Zertifizierung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle

Nach § 5 Mediationsgesetz (MediationsG) darf sich als zertifizierter Mediator bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) entspricht. Nach § 2 ZMediatAusbV ist Voraussetzung der Bezeichnung als zertifizierter Mediator lediglich Teilnahme an einer Ausbildung und Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ erweckt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Erwartung, dass durch eine unabhängige Institution die Voraussetzungen zur Führung dieses Titels geprüft worden sind. Tatsächlich kann nach der geltenden Verordnung jeder Mensch für sich selbst die Entscheidung treffen, ob die Voraussetzungen zur Führung des Titels zertifizierter Mediator gegeben sind. Dies widerspricht der Rechtsprechung zum Begriff Zertifizierung und ist nur möglich, weil diese in der ZMediatAusbV so angelegt ist. QVM® begrüßt die Intention, mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der ZMediatAusbV diese Selbstzertifizierung abzuschaffen. Wir lehnen es jedoch ab, die Zertifizierung den Ausbildungsinstituten zu übertragen.

Durch eine Zertifizierung wird die Einhaltung bestimmter Anforderungen geprüft, nachgewiesen und bestätigt. Bei der Zertifizierung von Personen werden deren Fachkompetenzen und Qualifikationen geprüft, nachgewiesen und bestätigt. Die Zertifizierung erfolgt anhand eines Zertifizierungsprogramms. Zertifizierungsprogramme im Bereich Mediation sind der QVM®-Standard und die ZMediatAusbV. Für die Zertifizierung von Personen ist die DIN EN ISO/IEC 17024 als internationaler Standard maßgebend. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 und das deutsche Gesetz über eine Akkreditierungsstelle regeln die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen.

QualitätsVerbund Mediation gGmbH i.G.

Fritschestraße 22

10585 Berlin

QVM@qv-mediation.de

www.qv-mediation.de

DIN EN ISO/IEC 17024 fordert in Nummer 5.1 die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle. Nach Nummer 5.2.3 stellt es eine erhebliche Gefährdung der Unparteilichkeit dar, wenn die Zertifizierungsstelle die Schulung und die Zertifizierung von Personen in einer einzigen juristischen Person anbietet. Nach Nummer 5.2.3 b) muss die Zertifizierungsstelle, die auch Schulungen anbietet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf die Zertifizierungsstelle nach Nummer 5.2.3 d) von den Kandidat:innen und nicht fordern, die Schulung bei ihr durchzuführen, wenn vergleichbare Schulungen von anderen Ausbildungsinstituten angeboten werden. Die Ausbildungsinstitute sollen den Menschen durchaus bescheinigen, dass sie an der von dem jeweiligen Institut angebotenen Ausbildung teilgenommen haben. Allerdings sollen die Ausbildungsinstitute nicht mehr als die bei ihnen absolvierte Ausbildung bescheinigen.

Die Bescheinigung der Supervisionen ist Aufgabe der jeweiligen Supervisoren bzw. Supervisorinnen. Es ist kein Grund erkennbar, warum Ausbildungsinstitute besser geeignet sein könnten, Supervisionen zu bescheinigen. Den Ausbildungsinstituten wird hier eine zusätzliche Aufgabe aufgebürdet. In einigen Fällen bieten Ausbildungsinstitute auch Supervisionen an. Es besteht die Gefahr, dass Menschen sich im Hinblick auf die gewünschte Zertifizierung bei der Supervision eingeschränkt fühlen und sicherheitshalber die Supervision beim Ausbildungsinstitut durchführen.

Zu kritisieren ist auch die Regelung in Art. 1 Nummer 1 a) der Änderungsverordnung, wonach Voraussetzung für die Bezeichnung als zertifizierter Mediator ist, dass man über die vom Ausbildungsinstitut ausgestellte Bescheinigung nach § 2 Abs. 6 ZMediatAusv verfügt. Das Ziel der Änderungsverordnung, das Vertrauen des Marktes in eine qualitativ fundierte und kontrollierte Ausbildung praxiserfahrener zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren zu stärken, kann durch eine solche Bescheinigung der Ausbildungsinstitute nicht erreicht werden. Allein die Teilnahme an einer Ausbildung und fünf supervidierten, als Mediator:in oder Co-Mediator:in durchgeführte Mediationen sind nicht ausreichend als Nachweis von Fachkompetenzen und Qualifikationen. Nach QVM®-Standard ist ein Abschlussprojekt erforderlich, das bspw. in Form einer schriftlichen Arbeit von 10-20 Seiten oder als Präsentation, Film o.ä. (mit entsprechendem Arbeitsumfang) gestaltet werden kann und mit denen die Kandidat:innen ihre Fachkompetenzen und Qualifikationen zeigen. Zusätzlich ist ein Prüfungsgespräch mit den Gutachter:innen erforderlich, in dem auf Basis der dokumentierten, als Mediator:in oder Co-Mediator:in durchgeführten Mediationen die Fachkompetenzen und Qualifikationen der Kandidat:innen geprüft werden. Die Prüfung der Fachkompetenzen und Qualifikationen durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle ist wesentlich Voraussetzung dafür, dass der Titel des zertifizierten Mediators als Nachweis einer qualitativ fundierten unkontrollierten Ausbildung im Markt anerkannt werden kann. Im Rahmen dieser Prüfung sollte die Zertifizierungsstelle auch den Nachweis der Ausbildung und die Nachweise über die fünf Supervisionen prüfen. Allein die unabhängige Zertifizierungsstelle sollte das Zertifikat ausstellen, das letztlich Basis dafür ist, den Titel zertifizierter Mediator tragen zu dürfen.

§ 6 MediationsG ermächtigt das BMJ zum Erlass der ZMediatAusv sowie zu deren Änderung. § 6 S. 2 Nummer 6 MediationsG gibt die Ermächtigung, Bestimmungen über die Art und Weise, in der Ausbildungsinstitute die Teilnahme an der Ausbildung zertifizieren sollen und dürfen, zu erlassen. Dadurch wird das Bundesministerium der Justiz als Verordnungsgeber nicht gehindert, Anforderungen an eine Prüfung zum Abschluss der Ausbildung zu formulieren und die Zertifizierung einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zu übertragen. Das deutsche Richtergesetz

(DRiG) legt in § 5 Abs. 1 die Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt fest. Voraussetzung ist, dass man ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die Ausgestaltung der Prüfung zum Abschluss des Studiums (Ausbildung) ist nicht Gegenstand des § 5 Abs. 1 DRiG, sondern wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder geregelt. In vergleichbarer Weise könnte in der ZMediatAusbV festgelegt werden, dass Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung des Titels zertifizierter Mediator neben der Ausbildung und den Supervisionen auch eine Prüfung durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle ist, die in einem Zertifikat dieser unabhängigen Zertifizierungsstelle dokumentiert wird.

II. Ergänzungsvorschläge

Des Weiteren schlagen wir folgende Ergänzungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der ZMediatAusbV vor.

1. Sanktion für das Versäumen der Fortbildungsstunden

Bislang mangelt es an einer Sanktion für das Versäumen von Fortbildung. Es ist sinnvoll, dass die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ wegfällt, wenn die erforderliche Fortbildung nicht durchgeführt wird. Der QVM® begrüßt deshalb folgende Zusatzregelung:

Bei Versäumen der Fortbildung entfällt die Berechtigung zum Führen des Titels, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass im Einzelfall das Versäumen der Fortbildungsfrist schuldlos erfolgte.

Es muss eine externe Überprüfung des Einhaltens der Fortbildungspflicht stattfinden (etwa durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle), da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese ignoriert wird. In diesem Zusammenhang schlägt der QVM® zudem vor, dass eine Fortbildung auch durch Nachweis von Supervisionsstunden zu durchgeführten Mediationsfällen erfolgen kann.

2. Definition des Begriffs „Supervision“

Des Weiteren sollte eine bislang fehlende Definition des Begriffs der Supervision in die ZMediatAusbV aufgenommen werden. Supervisor:innen müssen über eigene Mediationspraxis sowie Prozesskompetenz in der Supervision verfügen.

III. Beantwortung der im BMJ-Schreiben vom 14.03.2023 aufgeworfenen Fragen

1. Online-Anteil der Ausbildung

Sofern am Ende die Qualität durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle mithilfe eines Gutachter:innengesprächs kontrolliert wird, indem sowohl die mediative Kompetenz als auch die entsprechende Haltung und die Fachlichkeit überprüft werden, kann auf die Reglementierung eines bestimmten Online-Ausbildungsanteils verzichtet werden. Eine solche Kompetenz ist nach Überzeugung des QVM® erst nach einer fundierten Mediationsausbildung von mind. 220h zu erwarten. Unabhängig davon sollte das Gutachter:innengespräch mindestens eine Präsenzzeitstunde umfassen. Das Gutachter:innengespräch wird von einem Team aus mindestens zwei Gutachter:innen, die in keinem Ausbildungsverhältnis zu den jeweiligen Prüflingen stehen, durchgeführt. Die Gutachter:innen sollten über folgende Qualifikationen verfügen: Fünf Jahre allgemeine Berufserfahrung, drei Jahre Praxiserfahrung als Mediator:in nach einer mindestens 200-

QualitätsVerbund Mediation gGmbH i.G.

Fritschestraße 22

10585 Berlin

QVM@qv-mediation.de

www.qv-mediation.de

stündigen Mediationsausbildung, mindestens 30-stündige Ausbildung in Supervision oder entsprechende Erfahrung.

2. Praxisfälle

Der QVM® erachtet die im Entwurf in Ansatz gebrachten fünf supervidiert Praxisfälle, unabhängig vom Online-Anteil der Ausbildung, nur dann für sachgerecht, wenn § 2 Abs. 5 ZMediatAusbV wie folgt neu formuliert wird:

Die Ausbildungsteilnehmenden müssen die fünf supervidierten Fälle fünf Jahre nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs durchgeführt haben.

Die Praxis zeigt, dass die Frist von 3 Jahren für viele ausgebildete Mediator:innen nicht einzuhalten ist.

3. „Stufenlösung“

Eine Beantwortung der Frage 3 erübrigt sich (siehe Anmerkungen zu Frage 1 und 2).

4. Begriff "Präsenzzeitstunden"

Präsenzzeitstunden können auch in virtueller Form durchgeführt werden. Virtuelle Form bedeutet nach Ansicht des QVM® die fortlaufende synchrone persönliche Interaktion zwischen Lehrkräften und Ausbildungsteilnehmenden sowie der Ausbildungsteilnehmenden untereinander. Entscheidend ist demnach, dass die gesamte Ausbildung im interaktiven Modus stattfindet. Das bedeutet: - das Erproben möglichst realistischer Mediationsszenarien - das Einnehmen aller Rollen in Mediationssettings - der reflexive Austausch unter den Teilnehmenden und mit den Ausbilder:innen - Feedback der Ausbilder*innen an die Teilnehmenden in Bezug auf die Praxissimulation - Interaktionen zwischen den teilnehmenden Personen - Erleben von Gruppendynamik.

Berlin, den 28.04.2023

Gez.

Claudia Kück

Geschäftsführerin der QVM® gGmbH i.G.